

<p>Vorlage Nr. 20-09/2024 vom 27.05.2024</p> <p>Kämmerei</p>	<p>bearbeitet von: Scholze, Sebastian</p>
öffentlich	

Rat	am 26.06.2024	zur Beschlussfassung
-----	---------------	----------------------

Produktnummer	Produktbeschreibung
010904	Steuern, Abgaben und Beiträge
Finanzielle Auswirkungen: ja	

Hundesteuersatzung / Vorl. vom 27.05.2024

Beschlussempfehlung

Der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rhld.) beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.07.2024.

Mitzeichnung:
Steffes, Frank, Bürgermeister
Knabbe, Thomas, Kämmerei
Scholze, Sebastian, Kämmerei

Finanzielle Auswirkungen aufgrund Beschlussfassung

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

 ja nein konsumtiv investiv

Die benötigten Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen sind vollumfänglich im Haushalt bzw. der mittelfristigen Finanzplanung geplant:

 ja nein

Betroffene Haushaltsjahre:

2024 (ff.)
_____Erläuterungen des Fachamtes zu finanziellen Auswirkungen
(gem. Dienstanweisung Sitzungsdienst Stadt Leichlingen Ziffer 4.9)

Deckungsvorschlag, sofern Haushaltsmittel nicht geplant

Bezug zum Leitbild der Stadt Leichlingen:

- Nachhaltiges Wohnen: Vorzüge aus Stadt- und Land
- Wirtschaft und Versorgung: Stärkung der lokalen Betriebe
- Energie: Entwicklung der klimagerechten Stadt
- Mobilität: Intermodalität und intelligente Systeme
- Bildung: Erhalt und Ausbau eines lebenslangen Bildungsangebotes
- Freizeit, Sport und Tourismus: Naherholungsraum Leichlingen
- Image und Identität: Ruhepol zwischen den Metropolen
- Stadtinterne Kommunikation und Beteiligung

Klimaschutz-Faktoren:

- Co2 Ausstoß (z.B. Verbrauch fossiler Brennstoffe, Mobilität, Stromverbrauch, etc.)
- Ressourcenverbrauch (z.B. Flächenverbrauch, Umgang mit Wasser / Abwasser, Verbrauchsgüterkonsum, Nachhaltigkeit verwendeter Materialien, etc.)
- regenerative Energien
- Phytomasse, Artenvielfalt
- Strategische Arbeit (z.B. Öffentlichkeits- und Projektarbeit, Bewusstseinsstärkung)
- Sonstige:

Stellungnahme**Klimaschutzmanagement****Sachverhalt**

Die sogen. Hundesteuer zählt zu den örtlichen Aufwandsteuern, die die Gemeinden mit Rechtsgrundlagen aus § 7 GO NRW iVm. §§ 1-3 und § 20 Abs. II Buchst. b KAG NRW erheben.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung und entsprechend zur Sicherung eines genehmigungsfähigen Haushaltsplanentwurfs 2024 wären Steuererhöhungen faktisch nun erforderlich bzw. sind angezeigt.

Entsprechend könnte die Hundesteuersatzung vom 28.11.2019 mit Inkrafttreten ab dem 01.01.2020 per 1. Änderung vom 26.06.2024 zum 01.07.2024 hinsichtlich ihrer Steuersätze in § 2 „*Steuermaßstab und Steuersatz*“ folglich angepasst werden.

In Ableitung aus Art. 20 Abs. III Grundgesetz (GG) gilt grundsätzlich für das schutzwürdige Vertrauen (*hier: Der Bevölkerung*) ein Rückwirkungsverbot (*siehe bitte auch Drs. AN-140/2020-2025*) von belastender Normierung (*Satzung*).

Dabei ist auf die „echte“ und „unechte“ Rückwirkung abzustellen. In Abgrenzung zur Grund- und Gewerbesteuergesetzgebung, welche eine Erhöhung der Hebesätze rückwirkend zum 01.01. eines Jahres mit Frist bis 30.06. (*Beschlussfassung Haushaltssatzung*) des Jahres verfassungskonform regeln, dürfen die hier in Rede stehenden kommunalen Steuern nur für die Zukunft gelten.

Somit wäre der früheste Zeitpunkt einer Hundesteuererhöhung der 01.07.2024 nach Vorliegen eines entsprechenden Ratsbeschlusses (*vom 26.06.2024/mit Bekanntmachung vom 27.06.2024*) zur Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen. Entsprechend reduziert sich der Konsolidierungsbeitrag im Haushalt 2024 um die Hälfte.

Konsolidierungsbeitrag

Steueraufkommen Hundesteuer 2023 (<i>Ergebnis</i>)		EUR	232.682,50
Erhöhtes Steueraufkommen Hundesteuer 2024 nach Beschlussfassung Juni 2024	rd.	EUR	278.000,00
Konsolidierungsbeitrag Hundesteuer 2024	rd.	EUR	45.000,00
Erwartetes Ganzjahres-Steueraufkommen 2025 (<i>Mittelfristplanung</i>)	rd.	EUR	323.000,00
Konsolidierungsbeitrag Hundesteuer 2025	rd.	EUR	90.000,00

Anlagen:

Entwurf Hundesteuersatzung 01-07-2024

Gegenüberstellung Anlage zur Vorlage Hundesteuer

Notizzettel